

**Neues Büro-Gebäude
am Berliner Platz**

hier:

Artenschutzrechtliche Prüfung

Stand: Anfang November 2024

im Auftrag
der

Unmüssig Bauträgersgesellschaft Baden mbH

Waldkircher Straße 28

71906 Freiburg

Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	2
1.	Anlass, Ausgangslage und Aufgabenstellung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Methodik und Untersuchungsumfang	5
4.	Kurz-Charakterisierung der Untersuchungsfläche	6
5.	Artenschutzrechtliche Erfassung und Prüfung	10
6.	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	15
7.	Zitierte Literatur	18

Offenlage
gemäß §3(2) BauGB

1. Anlass, Ausgangslage und Aufgabenstellung

Im Stadtzentrum von Ludwigshafen soll am ehemaligen Standort der sogenannten „Tortenschachtel“ ein neuer Bürohaus-Komplex errichtet werden. Ursprünglich sollten die beiden neuen Gebäude bis zu 19 Stockwerke umfassen und eine Höhe von ca. 67 m erreichen. Die aktuelle Planung (mit neuem Investor) sieht eine deutliche geringe Geschosßzahl und Höhe vor.

Für die ursprüngliche Planung wurde vor Jahren schon eine „Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit“ gemeinsam mit einer „Artenschutzrechtliche Prüfung“ erstellt (INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE 2019).

Im Vorfeld der Umsetzung der damaligen Maßnahme wurden auch schon einige Baumfäll-Maßnahmen durchgeführt.

Insbesondere besteht seit einigen Jahren eine große Baugrube an Stelle des ehemaligen Kaufhauses, der sog. „Tortenschachtel“.

Aufgrund der veränderten Ausgangslage des Geländes (inzwischen seit Jahren eine tiefe Baugrube), der modifizierten Planung, wie auch der Zeit (5 Jahre), die seit der damaligen Artenschutzrechtlichen Prüfung vergangen ist, sind die Voraussetzungen für eine aktuelle artenschutzrechtliche Prüfung gegeben, die der veränderten Ausgangslage und Planung Rechnung trägt.

Im Rahmen von artenschutzrechtlichen Untersuchungen wird wie vor 5 Jahren geprüft, ob Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG im Planungsgebiet vorhanden sind und ob diese und ggfls in welchem Umfang durch die Planung beeinträchtigt werden.

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist also allein die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens.

2. Rechtliche Grundlagen des Artenschutzes im Rahmen der Bauleitplanung

Der gesetzliche Artenschutz unterscheidet zwischen *allgemeinem* und *besonderem* Artenschutz. Der *allgemeine* Artenschutz gilt für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen. So ist es u.a. verboten, wildlebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Eine Reihe von besonders und streng geschützten Arten unterliegt darüber hinaus dem *besonderen* Artenschutz. Für sie gelten bestimmte Verbote, die sich in § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) finden:

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten (nach europäischen, Bundes- und Landesgesetzen und Verordnungen) unterliegen besonderen **Verbotstatbeständen**.

Demnach sind (nach § 44 Abs. 1 BNatSchG)

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der *besonders* geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen *Vogelarten*,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten verboten.

Die Begriffsbestimmung der besonders und streng geschützten Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG.

Dabei ist zu beachten, dass die *streng* geschützten Arten eine Teilmenge der *besonders* geschützten Arten sind:

Streng geschützte Arten sind

- Arten des Anhangs **A** der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte **3** der Bundesartenschutzverordnung

Besonders geschützte Arten sind darüber hinaus

- Arten des Anhangs **B** der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten der Anlage 1 Spalte **2** der Bundesartenschutzverordnung
- „europäische Vögel“ im Sinn des Art. 1 der EG-Vogelschutzverordnung

Für z.B. über Bauleitplanung zulässige Vorhaben gilt, dass bei Betroffenheit von **streng** geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) oder von **europäischen Vogelarten ein Verstoß** gegen das o.g. Verbot Nr. 3 *nur dann vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist* (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 liegt nicht vor, wenn durch den Eingriff die Beeinträchtigung oder das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

3. Methodik und Untersuchungsumfang

Eine Begehung der Baugrube mit Inspektion der vorhandenen Löcher und Hohlräume an den Grubenwänden wie auch des Zugangsbereich zum ehemaligen Keller/Bunker erfolgte am 13. September 2024 bei günstigen Witterungsbedingungen.

Weitere Beobachtungen von außerhalb der Baugrube erfolgten in den Tagen davor und danach.

Die formale Beauftragung der artenschutzrechtlichen Prüfung für die vorliegende Bebauungs-Planung erfolgte am 16. September 2024.

Naturgemäß kann in einem Zeitraum ab September das Vorhandensein oder Fehlen aller Arten allein durch Geländegänge nicht vollständig erfasst werden.

Das (potenzielle) Vorkommen insbesondere von *streng* geschützten Arten kann aber in diesem Fall zusätzlich anhand der Biotopausstattung (im vorliegenden Fall der Baugrube) weitgehend abgeschätzt werden, insbesondere bei den zusätzlich vorhandenen Ortskenntnissen.

4. Kurz-Charakterisierung der Untersuchungsfläche

Bei der Bau- und Untersuchungsfläche handelt es sich fast ausschließlich um eine ca. 3.200 m² große und mehrere Meter tiefe **Baugrube** (siehe **Abb. 1**), die seit einigen Jahre - nach Abriss des ehemaligen Kaufhausgebäudes (der sog. „Tortenschachtel“) und der Entfernung des darunterliegenden unterirdischen Bunkers - besteht.

Oberhalb der Baugrube an ihrem **Ostrand** haben sich seit dem Abriss der „Tortenschachtel“ einige **Pioniergehölze** angesiedelt, gleichermaßen heimische Arten (wie Pappeln (*Populus spec.*), Weiden (*Salix spec.*), Birken (*Betula pendula*)) wie auch fremdländische (Schmetterlingsstrauch (*Buddleja davidii*), Götterbaum (*Ailanthus altissima*)). Diese Gehölze haben aufgrund ihres jugendlichen Alters noch keinen baumförmigen Wuchs (siehe **Abb. 2**).

Der **Boden** und die eigentliche Wände der Baugrube sind aktuell **vegetationslos** (siehe **Abb. 2** und **3**)

Im nordwestlichen Bereich der Baugrube befindet sich derzeit eine umfangreiche und **hohe Aufschüttung aus groben großformatigen lockerem Abbruchmaterial** (**Abb. 3**).

Im September bestanden auf zwei kleinen Teilfläche im Norden der Baugrube **temporäre flache naturferne Wasserflächen**, die wohl durch Niederschlags- und nicht durch Grundwasser gespeist waren (**Abb. 4**).

In der nordwestlichen Ecke der Baugrube befindet sich ein **Zugang** zu dem ehemaligen **unterirdischen Bunker**. Nach einem kleinen, wenige Quadratmeter großen Eingangsbereich ist der weitere Zugang durch eine Metalltür vollständig (ohne weitere Öffnungen) verschlossen (**Abb. 5**). Dieser Bereich ist durch Stadtauben und evtl. auch durch Ratten an manchen Stellen stark verschmutzt.

In den **Wänden der Baugrube** bestehen stellenweise (vor allem auf der Ostseite) einzelne unterschiedliche große (i.d.R. ca. faustgroße) **Hohlräume/Löcher** wie auch Halbhöhlungen (siehe **Abb. 6**).

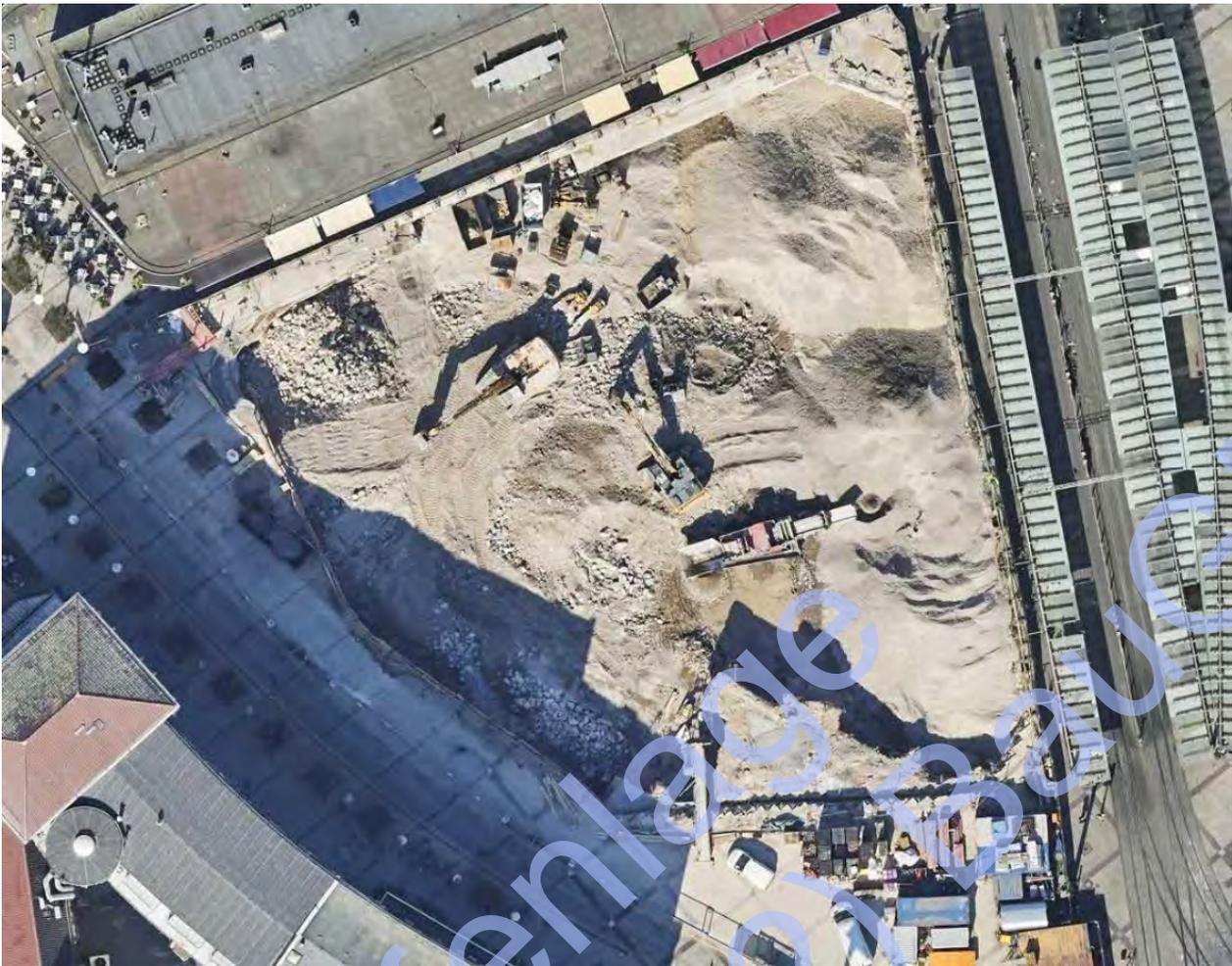


Abb. 1: Die Baugrube am Berliner Platz
(Die Abb. stellt nicht ganz den aktuellen Zustand dar, da derzeit die Bauarbeiten ruhen.)



Abb.2: Spontaner Gehölzaufwuchs oberhalb der Ostseite der Baugrube



Abb.3: Teilaspekt der Bodenoberfläche der Baugrube mit großer Aufschüttung aus grobem Abrissmaterial



Abb. 4: Temporäre Wasserstellen im nördlichen Bereich der Baugrube



Abb. 5: Hauptzugang zum ehem. Tiefbunker



Abb. 6: Löcher und Halbhöhlungen an den Wänden der Baugrube

5. Artenschutzrechtliche Erfassung und Prüfung

Durch Geländebegehungen (im September 2024) konnte anhand von eigenen Beobachtungen wie auch aufgrund der Biotopausstattung (und des Umfeldes) das Vorhandensein folgender Arten erfasst oder ausgeschlossen werden.

Artengruppen

Aufgrund der vorhandenen bzw. von fehlenden Biotop- und Habitatstrukturen kann ein Vorkommen fast aller streng geschützten Arten ausgeschlossen werden, dies gilt insbesondere für Arten dauerhafter Gewässer, der Sümpfe und Moore, des Grün- und Offenlandes, von größeren Gehölzbestände, insbesondere des Waldes (incl. der Altholzbewohner)..

Pflanzen

Im Untersuchungsgebiet konnten keine nach BNatSchG besonders oder streng geschützten Pflanzenarten festgestellt werden.

Im UG bestehen aktuell auch keine Standorte und Wuchsbedingungen, die die Existenz von streng oder besonders geschützten Pflanzenarten zulassen.

Weichtiere

Im Untersuchungsgebiet konnten aktuell keine nach BNatSchG besonders oder streng geschützten Weichtierarten festgestellt werden.

Im UG bestehen aktuell auch keine Standorte und Lebensbedingungen, die die Existenz von streng oder besonders geschützten Weichtierarten zulassen.

Insekten

Im Untersuchungsgebiet konnten aktuell keine nach BNatSchG besonders oder streng geschützten Insektenarten festgestellt werden.

Im UG bestehen aktuell auch keine Standorte und Lebensbedingungen, die die Existenz von streng oder besonders geschützten Insektenarten zulassen.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet konnten keine nach BNatSchG besonders oder streng geschützten Amphibienarten festgestellt werden.

Die aktuell vorhandenen, im Charakter temporären flachen Kleinstwasserflächen im Norden der Baugrube stellen *potenziell* Laichgewässer für Pionierarten unter den Amphibien (wie Wechsel-, Kreuz- und Knoblauchskröte) dar.

Aufgrund der a) Lage in der Innenstadt, b) umgeben von Straßenraum (!), c) der hohen Baugrubenwände, d) der erst kurzfristigen Existenz und e) der Ent-

fernung zu den nächsten bekannten Vorkommen/Beständen ist eine Existenz dieser Arten im Bereich der Baugrube praktisch ausgeschlossen (auch wenn der Nachweis dieser Arten bzw. ihrer Laichgewässer standardisiert nicht im September erfolgt).

Reptilien

Im Untersuchungsgebiet konnten keine nach BNatSchG besonders oder streng geschützten Reptilienarten festgestellt werden.

Die aktuell in der Baugrube vorhandene große Aufschüttung aus groben Gesteinbrocken stellt *potenziell* einen Teil-Lebensraum für Mauereidechsen (*Podacris muralis*) dar.

Trotz geeigneter Witterungsbedingungen konnten am 13. September aber keine Mauereidechsen beobachtet werden.

Für eine Existenz einer Mauereidechsen-Population fehlt aktuell jegliche Vegetation, die die Lebensgrundlage von Insekten, Larven etc. darstellt, von denen sich Mauereidechsen ernähren.

Die Lage der Baugrube in der Innenstadt, vollständig umgeben von versiegelten und befahrenen Verkehrsräumen, dürfte darüber hinaus auch ihre Besiedlung durch Mauereidechsen höchstwahrscheinlich verhindern.

Vögel

Im Untersuchungsgebiet konnten aktuell keine nach BNatSchG *streng* geschützten Vogelarten festgestellt werden.

Im engeren UG (Baugrube) bestehen aktuell auch keine Habitate, die die Existenz von *streng* geschützten Vogelarten zulassen.

Von den *besonders* geschützten Vogelarten konnten im aktuellen Erfassungszeitraum am 13. September nur die **Schafstelze** (*Motacilla flava*) (siehe **Abb. 7**) beobachtet werden, eine Art, die man nicht unbedingt in einer Innenstadt erwartet.

Ob sie sich in der Baugrube nur zufällig und temporär aufgehalten hat (oder schon im Frühjahr als Brutvogel vorhanden war), kann naturgemäß im September nicht verifiziert oder falsifiziert werden - wie ja insgesamt der September sich nicht für eine umfassende (Brut-)Vogelerfassung eignet.

Mit dem Vorkommen von weiteren *besonders* geschützten Singvögeln im Bereich des UG ist zu rechnen, wie z.B. dem Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und anderen Gebäude(halb-)höhlen-Brütern (v.a. im Bereich der Nischen und Höhlen der Baugrube) und weiteren Freibrütern im Bereich der im UG am Rande der Baugrube vorhandenen Gehölze.

Bei diesen Vogelarten handelt es sich aber aufgrund ihrer relativ unspezifischen Ansprüche um weit verbreitete Arten, deren lokale Population durch den Verlust ihrer kleinräumigen Lebens- und Fortpflanzungsstätten durch die Verwirklichung des Bauprojektes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden würde.



Abb. 7: Schafstelze innerhalb der Baugrube (am 13. September)

Nachgewiesen wurde in einem Loch in der östlichen Wand der Baugrube am 13. September eine brütende Stadtaube (*Columba livia* forma *domestica*) (siehe Abb.8). Weitere (auch brütende) Stadtauben halten sich im Eingangsbereich zum Tiefbunker auf.

Die Stadtaube zählt *nicht* zu den geschützten Vogelarten. Sie unterliegt aber den Bestimmungen des Tierschutzes.



Abb. 8: Brütende Stadttaube in einem Loch der östlichen Baugrubenwand am 13. September

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet, d.h. im Bereich des zukünftigen Bauplatzes und der derzeitigen Baugrube konnten *aktuell* keine Quartiere der nach BNatSchG *streng* geschützten Fledermausarten nachgewiesen werden.

Als *potenzielle* Frühjahrs- bzw. Sommer-Quartiere kommen einerseits die Höhlungen in den Wänden der Baugrube und desweiteren der Eingangsbereich zum ehemaligen Tiefbunker in Frage. (Als Winterquartiere sind diese Bereiche nicht frostfrei genug.)

Der Eingangsbereich zum Tiefbunker ist zugänglich und gut einsehbar. Fledermäuse oder Spuren von ihnen konnten aktuell nicht festgestellt werden.

In der jüngeren Vergangenheit wurden für die Umgebung des Berliner Platzes mehrfach Fledermäuse gemeldet (nach Angaben von Fr. Funck - damals im Umweltamt der Stadt Ludwigshafen, zitiert in INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE 2019: 29).

Das Vorkommen insbesondere von den in Städten recht verbreiteten Zwerg-Fledermäusen (*Pipistrellus pipistrellus*) (inkl. ihrer Quartiere) in der Umgebung und evtl. an den Nachbargebäuden ist durchaus nicht unwahrscheinlich.

Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit war die Überprüfung bzw. Ermittlung von evtl. Fledermaus-Jagdrevieren im Bereich des Berliner Platzes aktuell nicht mehr ausreichend möglich. Potenzielle Jagdreviere bleiben auch nach der Bebauung der Berliner Platzes weiterhin erhalten.

Sonstige Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet konnten keine nach BNatSchG besonders oder streng geschützten Säugetierarten festgestellt werden.

Im UG bestehen aktuell auch keinerlei Habitate, die die Existenz von streng oder besonders geschützten Säugetierarten zulassen.

Offenlage
gemäß §3(2) BauGB

6. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

- Vorbeugende Maßnahmen:

6.1 Gehölzfäll- und Rückschnittmaßnahmen nur im Winterhalbjahr

Maßnahme und ihre Erklärung:

Um eine unbeabsichtigte Tötung von Vögeln und ihrer Bruten zu verhindern, müssen die Beseitigung von Gehölzen und starke Rückschnittmaßnahmen im Zusammenhang der Baumaßnahme innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitraums außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen.

Ziel:

Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung von Vögeln und ihrer Gelege

6.2 Versiegelung/Schließung von Höhlungen in den Baugrubenwänden

Maßnahme und ihre Erklärung:

Um eine unbeabsichtigte Tötung von evtl. zeitweise vorhandenen Fledermäusen, Vögeln und ihrer Bruten zu verhindern, müssen alle (Halb-)Höhlungen in den Wänden der Baugrube im Winter (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar) verschlossen werden. Dadurch soll verhindert werden, dass sich Fledermäuse oder Vögel vor oder während Baubeginn ansiedeln und evtl. auch mit ihrem Brutgeschäft beginnen.

Dabei ist vor Durchführung der Maßnahme auf das Vorhandensein von Stadttauben zu achten, die in manchen Fällen an geschützten Stellen fast ganzjährig brüten. Sie unterliegen zwar nicht den gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes, aber des Tierschutzes. Eine fachkundige Person muss bei der Durchführung der Aktion dabei sein bzw. unmittelbar im Vorfeld der Maßnahme überprüfen, dass kein Vogel, kein Gelege oder keine Fledermaus in der Höhlung vorhanden ist.

Ziel:

Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung von Fledermäusen, Vögeln und ihrer Gelege.

6.3. Schließung des Eingangsbereiches zum Tiefbunker (z.B. durch eine massive Bautür)

Maßnahme und ihre Erklärung:

Um eine unbeabsichtigte Tötung von evtl. zeitweise vorhandenen Fledermäusen, Vögeln und ihrer Bruten zu verhindern, muss der Eingangsbereich zum Tiefbunker im Winter (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar) z.B. durch eine Bautür o.ä. verschlossen werden. Dadurch soll verhindert werden, dass sich Fledermäuse oder Vögel vor oder während Baubeginn ansiedeln und evtl. auch mit ihrem Brutgeschäft beginnen.

Dabei ist vor Durchführung der Maßnahme auf das Vorhandensein von Stadttauben zu achten, die in manchen Fällen an geschützten Stellen fast ganzjährig brüten und sich zumindest höchstwahrscheinlich dort aufhalten. Sie müs-

sen zuvor unter Beteiligung einer fachkundigen Person vergrämt werden. Tauben unterliegen zwar nicht den gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes, aber denen des Tierschutzes.

Ziel:

Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung von Fledermäusen, Vögeln und ihrer Gelege.

6.4. Verwendung von vogelfreundlichen Außenfassaden beim Gebäude

Maßnahme und ihre Erklärung:

Bei der Gestaltung der Außenfassade ist auf eine vogelfreundliche Bauweise zu achten (SCHMID & al 2012). Dies beinhaltet die Vermeidung von großen Glasflächen, die eine Durchsicht ermöglichen (oder die Landschaft bzw. Umgebung widerspiegeln).

Folgende Maßnahmen sollten umgesetzt werden:

- Es sind nur gering spiegelnde Glasflächen mit einer maximalen Reflexion von 15% zulässig.
- Großflächige Verglasungen ab 12 m² sind durch Applikation durch Punkt- oder Streifenmuster oder durch Laser-, Sandstrahl- oder Siebdrucktechnik o.ä. zu strukturieren.
- Als Sonnenschutz sind außenliegende Sonnenstores, Jalousien oder Lamellen zu verwenden.
- Vollverglaste Gebäudeecken oder Über-Eck-Verglasungen sind unzulässig.
- Glänzende oder reflektierende Fassadenbeschichtungen sind unzulässig.

Ziel:

Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung von Vögeln

6.5 Ökologische Baubegleitung

Maßnahme und ihre Erklärung:

Eine ökologische Baubegleitung sollte schon vor Baubeginn und während der Bauzeit für Fragen des Artenschutzes zur Verfügung stehen und das Projekt begleiten.

Die Erfahrung bei vergleichbaren Bauprojekten zeigt, dass während der gesamten Bauzeit immer wieder Fragen und Probleme im Bereich des Artenschutzes (und des Tierschutzes) auftreten (können).

Beim vorliegenden Bauprojekt besteht z.B. eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass Stadtauben, aber auch Gebäude- und Nischenbrüter (wie Hausrotschwänze) sich im Rohbau einfinden und zu brüten beginnen (können).

Aber auch vor Baubeginn ist schon auf das evtl. Wiederauftauchen von Arten wie der im September beobachteten Schafstelze zu achten, um gegebenenfalls darauf reagieren zu können.

Ziel:

Vermeidung und Lösung artenschutzrechtlicher (und tierschutzrechtlicher) Konflikte während der Bauzeit.

- Kompensatorische Maßnahmen

6.6 Einbau von Kunstnestern für Gebäudebrüter/-bewohner am Gebäude

Maßnahme und ihre Erklärung:

Durch die Schließung von Höhlungen im Planungsgebiet, z.B. in den Wänden der Baugrube, gehen potenzielle Nistgelegenheiten für (Halb-)Höhlen- und Gebäudebrüter verloren.

Inzwischen gibt es eine Reihe von standardisierten und bewährten Kunstnestern, die an geeigneter Stelle am Gebäude eingebaut oder angebracht werden können, um Gebäudebrütern, wie Mauerseglern, Haussperlingen, Hausrotschwänzen aber auch Fledermäusen eine Nistmöglichkeit zu bieten:

Ausgleichsmaßnahmen Höhlenbrüter:

Es sind mind. 4 Nisthöhlen mit ovalem Einflugloch (z.B. Schwegler Nisthöhle 2GR oval), 3 Nisthöhlen für Kleinmeisen (z.B. Schwegler Nisthöhle 2 GR 3-Loch) an geeigneten Standorten (Bäume oder Gebäude) fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

Ausgleichsmaßnahmen Nischenbrüter:

Es sind mind. 3 Halbhöhlen (z.B. Schwegler Halbhöhle 2HW) und 2 Nischenbrüterhöhlen (z.B. Schwegler Nischenbrüterhöhle 1N) an geeigneten Standorten (Bäume oder Gebäude) fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

Ausgleichsmaßnahmen Fledermäuse:

Es sind mind. 4 Fledermausflachkasten (z.B. Schwegler Fledermausflachkasten 1FF) an geeigneten Standorten (Bäume oder Gebäude) fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

Ziel:

Schaffung von Ersatz-Nistmöglichkeiten für Gebäude- und (Halb-)Höhlen- bzw. Nischenbrüter.

7. Zitierte Literatur

INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE (2019):
Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit und Artenschutzrechtliche
Prüfung - Neubau Stadthaus „Metropol“ Berliner Platz Ludwigshafen mit Tief-
garage, 33. S.

SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. (2012):
Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. -2., überarb. Aufl. - Schweizeri-
sche Vogelwarte Sempach, (Hrsg.) 57 S.

Offenlage
gemäß §3(2) BauGB